



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** **Verlängerung der Behandlungsfrist der formulierten Gesetzesinitiative "Für einen unabhängigen Bankrat"**

Datum: 30. Juni 2015

Nummer: 2015-286

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Vorlage an den Landrat

### betreffend Verlängerung der Behandlungsfrist der formulierten Gesetzesinitiative “Für einen unabhängigen Bankrat”

vom 30. Juni 2015

#### **1 Ausgangslage**

Am 20. Dezember 2013 ist die formulierte Gesetzesinitiative “Für einen unabhängigen Bankrat” mit 3372 beglaubigten Unterschriften eingereicht worden. Die Verfügung der Landeskanzlei vom 6. Januar 2014 über das Zustandekommen der Initiative ist im Amtsblatt vom 2. Mai 2014 erschienen.

#### **2 Abklärung der Rechtsgültigkeit der Gesetzesinitiative “Für einen unabhängigen Bankrat”**

Gemäss § 78a des Gesetzes über die politischen Rechte [GpR]<sup>1</sup> muss der Regierungsrat dem Landrat innert 3 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens einer formulierten Initiative (Publikation im Amtsblatt) eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der Initiative unterbreiten.

Mit Vorlage Nr. 2014-246 vom 1. Juli 2014 beantragte der Regierungsrat dem Landrat gestützt auf die Stellungnahme des Rechtsdienstes des Regierungsrates, die formulierte Gesetzesinitiative “Für einen unabhängigen Bankrat” rechtsgültig zu erklären. Der Landrat hat am 4. September 2014 mit 76:0 Stimmen die Rechtsgültigkeit der Gesetzesinitiative festgestellt.

#### **3 Gesuch um Verlängerung der Behandlungsfrist nach § 78a Absatz 3 Gesetz über die politischen Rechte**

Formulierte Initiativen werden in Form und Inhalt unverändert innert 18 Monaten dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Innert drei Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative. In der Regel innert sechs Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat eine Vorlage, worin beantragt wird, der formulierten Initiative zuzustimmen oder sie abzulehnen.

---

<sup>1</sup> SGS 120

Schon im Vorfeld der formulierten Gesetzesinitiative "Für einen unabhängigen Bankrat" hat der Regierungsrat umfassende Arbeiten bezüglich der Public Corporate Governance im Zusammenhang mit den Beteiligungen des Kantons Basel-Landschaft eingeleitet. Nach Erlass einer Richtlinie zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance) per 1. Januar 2015 ist nun vorgesehen, bestimmte Elemente auf Gesetzesstufe in einem separaten Public Corporate Governance-Gesetz (PCGG) zu verankern. Es ist absehbar, dass dieses PCGG Auswirkungen auf diverse Normen haben wird, so auch auf das Kantonalbankgesetz<sup>2</sup>. Dabei bestehen auch direkte Zusammenhänge zur vorliegenden Gesetzesinitiative «Für einen unabhängigen Bankrat».

Ein weiteres Element, das eine Überarbeitung des Kantonalbankgesetzes zur Folge haben wird, ist das so genannte internationale Regelwerk «Basel III» zur Bankenregulierung. In diesem Zusammenhang laufen ebenfalls bereits diverse Arbeiten. Per Juli 2015 erwartet die Basellandschaftliche Kantonalbank [BLKB] eine diesbezügliche Antwort der FINMA. Danach sind die konkreten Einflüsse auf das Kantonalbankgesetz bekannt.

Zusammenfassend wirken derzeit folgende drei Elemente auf das Kantonalbankgesetz:

- Gesetzesinitiative «Für einen unabhängigen Bankrat»
- PCGG
- Regelwerk Basel III

Der Regierungsrat hat sich zum Ziel gesetzt, diese drei Elemente gemeinsam anzugehen und parallel zu bearbeiten, so dass das Kantonalbankgesetz in *einem* Durchgang überarbeitet und angepasst werden kann und der diesbezügliche Gesetzesänderungsprozess nur einmal (und nicht dreimal) durchgeführt werden muss. Dies bedeutet, dass die Ausarbeitung einer Landratsvorlage nach Antwort der FINMA starten kann. Ab dann dauert der Prozess für eine Gesetzesänderung mindestens ein Jahr. Dies steht jedoch im Widerspruch zum Terminplan der Bearbeitung der Gesetzesinitiative «Für einen unabhängigen Bankrat». Aus diesem Grund hat eine Vertretung der Finanz- und Kirchendirektion mit Landrat Christoph Buser als Erstunterzeichner des Initiativkomitees Kontakt aufgenommen und die Sachlage dargelegt. In der Folge hat das Initiativkomitee einer Verlängerung der Behandlungsfrist nach § 78a Absatz 3 GpR zugestimmt.

#### **4 Dauer der Verlängerung der Behandlungsfrist**

Die amtliche Bekanntgabe der Initiative ist am 2. Mai 2014 erfolgt. Der ordentliche Abstimmungstermin innerhalb der Frist von 18 Monaten müsste vor dem 2. November 2015 liegen.

Da die Prozessdurchlaufzeit für ein neues Gesetz ab Vorliegen eines Landratsentwurfs bei mindestens einem Jahr liegt und mit dem Landratsentwurf für das PCGG per Ende 2015 gerechnet werden kann, soll daher die Frist für die Behandlung der Initiative bis am 30. Juni 2017 verlängert werden.

#### **5 Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und die Zustimmung des Initiativkomitees, die Frist, innert welcher die formulierte Gesetzesinitiative "Für einen unabhängigen Bankrat" vom 2. Mai 2014 dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird, bis am 30. Juni 2017 zu verlängern.

---

<sup>2</sup> SGS 371

Liestal, 30. Juni 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilagen: - Entwurf Landratsbeschluss

**Formulierte Gesetzesinitiative “Für einen unabhängigen Bankrat”**

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Behandlungsfrist für die formulierte Gesetzesinitiative “Für einen unabhängigen Bankrat” vom 2. Mai 2014 wird gemäss § 78 Absatz 3 des Gesetzes<sup>3</sup> über die politischen Rechte bis am 30. Juni 2017 verlängert.

II.

Dem Initiativkomitee wird eine Kopie dieses Beschlusses zugestellt.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES  
Der Präsident:

Der Landschreiber:

---

<sup>3</sup> GS 120